

Bern, September 2005

Stellungnahme des oeku-Vorstandes zur Gentechfrei-Initiative

Am 27. November kommt die Gentechfrei-Initiative zur Abstimmung. Die Initiative für «Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft» verlangt, dass die schweizerische Landwirtschaft für die Dauer von fünf Jahren nach Annahme der Initiative gentechnikfrei bleibt. Es dürfen während dieser Zeit keine gentechnisch veränderten Pflanzen, kein gentechnisch verändertes Saatgut und keine gentechnisch veränderten Tiere eingeführt oder in Verkehr gebracht werden. Die gentechnische Forschung sowie medizinische Anwendungen der Gentechnik sind vom Moratorium nicht betroffen.

Die Initiative ist breit abgestützt. Im Initiativkomitee sind beispielsweise der Schweizerische Bauernverband, IP Suisse, Bio Suisse, Tier- und Umweltorganisationen und die Stiftung für Konsumentenschutz vertreten. Das fünfjährige Moratorium ist ein Anliegen, das in den eidgenössischen Räten bei der Diskussion der Genlex-Gesetzgebung und auch bei der Beratung der Gentechfrei-Initiative nur knapp unterlegen ist.

Der oeku-Vorstand hat 1998 im Hinblick auf die Abstimmung über die Genschutz-Initiative festgehalten, dass durch die gentechnische Veränderung lebender Organismen folgende ethischen Kriterien auf dem Spiel stehen: Würde der Kreatur, Gerechtigkeit, Risikominimierung und Nachhaltigkeit. Insbesondere Freisetzungen beurteilte der oeku-Vorstand damals aufgrund der Kriterien der Risikominimierung und der Nachhaltigkeit kritisch: Angesichts des Risikos beispielsweise des Überspringens von Genen von gentechnisch veränderten Nutzpflanzen auf Wildpflanzen sei höchste Vorsicht geboten. Freisetzungen dürften nur aus gewichtigen Gründen, und wenn keine Alternativen vorhanden seien, erlaubt werden. Das Kriterium der Nachhaltigkeit sei betroffen, weil Freisetzungen Ökosysteme dauerhaft verändern und die biologische Vielfalt gefährden könnten.

Bis heute bestehen in der Schweiz keine «gewichtigen Gründe» für die Inverkehrsetzung gentechnisch veränderter Nahrungsmittel. Die Aussicht auf wirtschaftlichen Gewinn allein kann nicht als gewichtiger Grund gelten. Demgegenüber ist das Recht der Konsumentinnen und Konsumenten, Nahrungsmittel aus gentechfreier Produktion einkaufen zu können, höher zu gewichten. Dieses Recht zu garantieren dürfte unter den Bedingungen der schweizerischen Landwirtschaft mit den relativ kleinen Feldern und der räumlichen Verzahnung der landwirtschaftlichen Betriebe schwierig sein. So stellen z.B. Sä- und Erntemaschinen, Sammelstellen, Transport und Verarbeitung Verunreinigungsquellen dar. Zudem werden Fragen der Koexistenz (z.B. Wie gross müssen die Isolationsabstände zwischen Feldern mit gentechnisch veränderten Pflanzen = GVP und GVP-freien Feldern der gleichen Kultur sein, damit verschiedene landwirtschaftliche Anbausysteme mit und ohne Gentechnik nebeneinander bestehen können?) sowie Toleranz- und Deklarationswerte wissenschaftlich noch sehr intensiv und kontrovers diskutiert.

Mit einem fünfjährigen Freisetzungs-Moratorium bleibt Zeit für weitere Risikoforschung, die die Voraussetzung für die Umsetzung des Gentechnik-Gesetzes bildet. Bezüglich Chancen und Risiken gentechnisch veränderter Organismen, insbesondere was die Nebenwirkungen auf die belebte und unbelebte Umwelt betrifft, bestehen noch immer erhebliche Wissensdefizite. Der oeku-Vorstand empfiehlt darum, die Gentechfrei-Initiative anzunehmen.